
Arbeitslosigkeit

Sanktionen gegen Arbeitsverweigerer

Bundeskanzler Schröder hat mit seinem Vorstoß, gegen Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe härter als bisher vorzugehen, wenn sie eine zumutbare Arbeit verweigern, für Zündstoff gesorgt. Er hat diejenigen auf seiner Seite, die das soziale Netz als zu engmaschig verurteilen. Diese Auffassung vertrat bereits die vorherige Regierung und verschärfte die Zumutbarkeitsregelungen im Arbeitsförderungsgesetz. Nach geltendem Recht muß ein Arbeitsloser einen Job annehmen, bei dem er 20% weniger verdient als auf seinem bisherigen Arbeitsplatz. Mit andauernder Arbeitslosigkeit nimmt die Spanne des Verdienstes zwischen angebotenen und altem Arbeitsplatz zu. Die Verweigerung der zumutbaren Arbeitsaufnahme kann letztlich sogar den Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewirken, so daß nur der Weg zum Sozialamt bleibt. Aber auch die Sozialhilfe kann bei nachweislicher „Drückebergerei“ gekürzt werden.

Ein Ziel des Bundeskanzlers ist sicherlich die konsequentere Durchsetzung von Sanktionen bei Verweigerung zumutbarer Arbeit. Soll eine Verschärfung bestehender Gesetze vermieden werden, ist die Arbeitsverwaltung nun stärker in die Pflicht genommen, und sie wird den Druck auf Arbeitslose erhöhen. Damit werden auch einzelne aus der kleinen Gruppe der Arbeitsunwilligen ihr vermeintliches Recht auf Faulheit mit staatlicher Unterstützung verlieren. Gleichwohl wird dies, ebenso wie Änderungen der entsprechenden Gesetze, nicht zu einem nennenswerten Rückgang der Arbeitslosigkeit beitragen, denn dafür ist die Diskrepanz zwischen gemeldeten Arbeitsuchenden und offenen Stellen bei den Arbeitsämtern zu hoch. Um diese Lücke zu verringern, wird sich die Arbeitsverwaltung neue Wege der Zusammenarbeit mit den Betrieben erschließen müssen, etwa nach dem Beispiel der Niederlande. Bei den ausländischen Nachbarn finden sich vielleicht auch Ansatzpunkte, um den harten Kern der „Arbeitsverweigerer“ besser in den Griff zu bekommen. dw

Pflegeversicherungsurteil
Quo vadis Rentenversicherung?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Pflegeversicherung hat eine Gleichbehandlung von Mitgliedern mit Kindern und Mitgliedern ohne Kinder bei der Beitragszahlung für verfassungs-

widrig erklärt. Zusätzliche Brisanz erhält dieses Urteil durch den Satz, „daß die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird“.

Wird das Urteil wörtlich genommen, hieße dies ja nichts anderes, als daß die Sozialbeitragszahler mit Kindern weniger zu zahlen haben sollten als kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Versicherungssparten. Da die Beiträge über den Arbeitgeberanteil zu höheren Arbeitskosten führen, werden kinderlose Beschäftigte auf dem Arbeitsmarkt teurer. Soll diese Diskriminierung auch durch den fehlenden „generativen Beitrag“ dieser Arbeitnehmer gerechtfertigt werden? Oder will man die ansonsten „heilige“ paritätische Beteiligung von Arbeitnehmer und -geber aufgeben?

Für die privat Versicherten mit Kindern wird von dem Gericht *expressis verbis* kein Nachlaß bei ihren Beiträgen vorgesehen, da es sich nicht um ein Umlageverfahren handele. Dies kann man zumindest zum Teil bezweifeln. Aber selbst wenn nicht – woher weiß das Gericht, daß die Kinder der privat Versicherten später nicht den gesetzlichen Zwangsversicherungen angehören und damit ihre Eltern heute auch einen „generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem leisten“. Wenn dies so ist, wäre es dann nicht folgerichtig, Vergünstigungen direkt an der Erziehung von Kindern festzumachen und nicht an der Zugehörigkeit der Eltern zu einzelnen Versicherungssparten? Anderenfalls bewegten wir uns in Richtung einer steuerfinanzierten Volksversicherung. Ob dies so effizient wäre? ogm

Erbschaftsteuer
Steuererhöhung gefordert

Ende März haben fünf SPD-regierte, norddeutsche Bundesländer unter der Führung Schleswig-Holsteins einen Antrag im Bundesrat eingebracht, der zu einer Erhöhung der Erbschaftsteuer bei bebauten Immobilien führen soll. Dabei geht es – wie die Antragsteller betonen – um die Beseitigung einer Gerechtigkeitslücke bei der Erbschaftsteuer. Durch das gegenwärtig praktizierte Ertragswertverfahren werden bebaute Grundstücke lediglich nur mit rund 50% ihres Verkehrswertes von der Erbschaftsteuer erfaßt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil von 1995 die gleichmäßige Belastung aller Vermögen im Erbfall gefordert, deshalb ist die gegenwärtige Regelung auch nur bis zum Jahresende befristet, und es besteht

Regelungsbedarf. Vorgesehen ist nun in dem Länderentwurf, vom 1.1.2002 an diesen Wert auf rund 72% anzuheben, auf die gleiche Höhe, wie sie bislang für unbebaute Grundstücke gilt.

Die daraus zu erwartenden höheren Steuereinnahmen stehen allein den Ländern zu. Es ist schon von daher zu vermuten, daß es den Initiatoren des Gesetzentwurfs nicht allein an einer gerechteren Besteuerung, sondern auch an diesen Mehreinnahmen gelegen ist. Die in Schleswig-Holstein mitregierenden Grünen haben schon Ausgabenwünsche angekündigt und wollen diese Einnahmen für kostenlose Kindergärten und Ganztagschulen verwenden. Dieses läuft allerdings den finanzpolitischen Zielen der Bundesregierung zuwider, die gesamtwirtschaftliche Steuerbelastung durch eine konsequente Zurückhaltung bei den Ausgaben aller Gebietskörperschaften nachhaltig zu senken. Der Bundeskanzler und der Finanzminister haben sich dementsprechend gegen eine Erhöhung der Erbschaftsteuer ausgesprochen und die Opposition ist sowieso dagegen. Eine Mehrheit im Bundesrat wird sich wohl nur auf der Grundlage einer aufkommensneutralen Regelung – z.B. durch höhere Freibeträge bei Immobilienvermögen – finden. ws

Allianz-Dresdner Bank Erster großer Allfinanzkonzern

Mit der geplanten Fusion zwischen der Allianz-Versicherung und der Dresdner Bank würde der erste wirklich große Allfinanzkonzern in Deutschland entstehen. In der Vergangenheit mußten Banken und Versicherungen aufgrund entsprechender Aufsichtsgesetze strikt getrennt operieren. Banken boten Dienstleistungen an, die mit der Zahlungsabwicklung sowie der Transformation von Geld in Kredite und Vermögen zusammenhängen. Versicherungen sicherten kurz- und langfristige Risiken unterschiedlichster Art ab. Im Zuge der Deregulierung und Binnenmarktorientierung der EU haben sich die jeweiligen Geschäftsfelder ausgeweitet und überschneiden sich zunehmend. Banken vertreiben auch Versicherungsprodukte. Versicherungen bieten Fondsgeschäfte und Dienstleistungen der Vermögensverwaltung an.

Die Entwicklung von Allfinanzkonzernen wird durch Harmonisierungsbestrebungen in Europa und durch moderne Technologien begünstigt. Geschäftspolitisch könnten sich in der Zusammenfassung Ertragschwankungen ausgleichen. Doch bleiben die Spar-

tenunterschiede groß. Zudem sind Zweigstellenvertrieb und erfolgsabhängig honorierte Vertreternetze kaum miteinander vereinbar. Es ist schließlich keineswegs sicher, daß Allfinanzkonzerne zu dauerhaft besseren Gesamterträgen führen. Volkswirtschaftlich gesehen kann die Zusammenfassung von Unternehmen, die vormals Kontrahenten an Märkten waren, zu Verschlechterungen der Marktmachtverhältnisse und des Wettbewerbs und damit der Markteffizienz führen. Auf jeden Fall ist die Aufsicht gefordert, ihre Praktiken und Kompetenzen an diese grundlegend veränderten Unternehmensstrukturen und Geschäftspraktiken anzupassen. de

Kraft-Wärme-Kopplung Problematische Selbstverpflichtung

Der mit der Strommarktliberalisierung verbundene Preisverfall hat die Besitzer hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) schwer getroffen, da sie nur oberhalb eines gewissen Strompreises konkurrenzfähig sind. In den letzten Jahren wurden in Deutschland erhebliche Kapazitäten solcher Anlagen stillgelegt. Dies konterkariert die Bemühungen um eine Effizienzsteigerung der Energienutzung und gerät daher in Konflikt mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, das vorsieht, bis 2010 23 Mill. t CO₂ durch den Ausbau der KWK zu vermeiden. Deshalb wurde im letzten Herbst vorgeschlagen, eine Quote für Stromerzeugung aus KWK einzuführen, auf deren Basis ein Handel mit Zertifikaten stattfinden sollte. Somit wären die kostengünstigsten KWK-Möglichkeiten genutzt worden.

Natürlich gefiel den Stromversorgern dieses Modell nicht, und sie schlugen als Alternative eine erweiterte Selbstverpflichtung zur CO₂-Reduktion vor. Das Problem dieser Selbstverpflichtung ist, daß sie auch, wie schon ihre Vorgängerin, nicht wesentlich über „business-as-usual“ hinausgeht, bereits angesetzte Maßnahmen erneut aufführt und außerdem zusätzliche Subventionen verlangt. Das einzige innovative Element war der Vorschlag, 5 Mill. t CO₂ über die flexiblen Instrumente des Kioto-Protokolls aus dem Ausland zuzukaufen. Die von Wirtschaftsminister Müller nun favorisierte Lösung ist die schlechtestmögliche: nämlich Subventionen, die nach vier Jahren auslaufen. Insofern wird uns das gleiche Problem dann erneut beschäftigen. Leider sind die Lobbyisten wieder einmal gegen einen vielversprechenden marktwirtschaftlichen Ansatz in der Umweltpolitik angetreten. ami